

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 1963

Nummer 33

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	6. 8. 1963	Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten	266
20303 20322	30. 7. 1963	Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Jubiläumszuwendungsverordnung — JZV)	263
230	30. 7. 1963	Zweite Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (2. DVO zum Landesplanungsgesetz)	265
75 28	6. 8. 1963	Verordnung über die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeärzte in bergbaulichen Betrieben	268
77	30. 7. 1963	Öffentliche Aufforderung gemäß § 16 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes	265
92	27. 7. 1963	Verordnung über die Bestimmung von bezirklichen Ortsmittelpunkten in der Stadt Münster (Westf.) nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	266
94	1. 8. 1963	Bekanntmachung der Ergänzenden Vereinbarung zum Konzessions- und Bauvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, der Stadt Minden sowie der Mittelweser-Aktiengesellschaft in Hannover vom 28. Februar, 2./27. April, 1. Juni 1957 und 10./14. Februar 1958	267

20303
20322

**Verordnung
über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen
an die Beamten und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Jubiläumszuwendungsverordnung — JZV)**

Vom 30. Juli 1963

Auf Grund des § 90 Satz 2 und des § 234 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird verordnet:

§ 1

(1) Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten bei Vollendung einer fünf- und zwanzigjährigen, einer vierzigjährigen und einer fünfzigjährigen Dienstzeit eine Jubiläumszuwendung mit einer Ehrenurkunde.

(2) Eine Jubiläumszuwendung erhält nicht,

1. wer innerhalb der letzten drei Jahre mit der Disziplinarstrafe einer Geldbuße von mehr als fünfzig Deutsche Mark oder
2. wer innerhalb der letzten fünf Jahre mit einer Disziplinarstrafe, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,

bestraft worden ist. Die Frist beginnt mit der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung oder mit der Rechtskraft der Entscheidung des Disziplinargerichts.

(3) Die Gewährung der Jubiläumszuwendung ist zurückzustellen, wenn

1. gegen den Beamten straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen geführt werden oder ein Straf- oder Disziplinarverfahren schwiebt oder

2. dem Beamten die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist, weil die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme seiner Ernennung beabsichtigt ist.

Endet das Beamtenverhältnis im Zusammenhang mit einer dieser Maßnahmen durch Entlassung oder Verlust der Beamtenrechte oder wird der Beamte mit einer der in Absatz 2 bezeichneten Disziplinarstrafen bestraft, so wird die Jubiläumszuwendung nicht gewährt; anderenfalls ist sie alsbald nachzugewähren.

(4) Der Anspruch auf die Jubiläumszuwendung ruht, solange der Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist. Ausnahmen kann für Beamte des Landes die oberste Dienstbehörde, für Beamte anderer Dienstherren der Dienstvorgesetzte zulassen.

§ 2

Die Jubiläumszuwendung beträgt

bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 200 Deutsche Mark,
bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 350 Deutsche Mark,
bei einer Dienstzeit von 50 Jahren 500 Deutsche Mark.

§ 3

(1) Dienstzeit im Sinne dieser Verordnung sind die Zeiten eines hauptberuflichen Beamten- oder Richterverhältnisses, eines Amtsverhältnisses oder einer anderen mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfassenden Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Reichsgebiet sowie die Zeit einer Ausbildung bei einem solchen Dienstherren.

(2) Als Dienstzeit sind auch zu berücksichtigen

1. die Zeiten einer Mitgliedschaft im Bundestag oder im Landtag, die als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts oder des Tarifrechts gelten,
2. die Zeiten eines Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft und eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung

- eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses,
- 3. die Zeiten, die infolge Krankheit oder Verwundung als Folge eines Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienstes oder einer Kriegsgefangenschaft sowie eines kriegsbedingten Notdienstes arbeitsfähig in Heilbehandlung verbracht worden sind,
- 4. die Zeiten einer Freiheitsentziehung, für die eine Entschädigung auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften gewährt worden ist,
- 5. bei Personen, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt sind, auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis 31. März 1951, während der sie im öffentlichen Dienst nicht wiederverwendet worden sind,
- 6. Zeiten, die nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechtes gelten; in den Fällen des § 31 a Satz 1 dieses Gesetzes gilt Nummer 5 entsprechend,
- 7. die Zeit, während der ein Beamter nach Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfungen — bei Volksschullehrern der ersten Lehrerprüfung — unverschuldet auf die Einstellung oder Anstellung im öffentlichen Schuldienst hat warten müssen.

(3) Als Dienstzeit sind nicht zu berücksichtigen

- 1. die Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
- 2. Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 51 des Landesbeamten gesetzes bezeichneten Art oder wegen eines Verhaltens im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamten gesetzes oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
- 3. Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das auf Antrag des Beamten durch Entlassung beendet worden ist, weil ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte, der Entlassung wegen eines Verhaltens im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamten gesetzes oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
- 4. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden wichtigen Grunde fristlos gekündigt worden ist,
- 5. Zeiten, in denen ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren hat, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist,
- 6. Zeiten, in denen ein Angestellter oder Arbeiter den Anspruch auf Vergütung oder Lohn dadurch verloren hat, daß er der Arbeit schuldhaft ferngeblieben ist,
- 7. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, es sei denn, daß sie nicht zu einem Hinausschieben des Besoldungsdienstalters geführt haben,
- 8. Zeiten der Beurlaubung eines Angestellten oder Arbeiters ohne Vergütung oder Lohn, es sei denn, daß sie als Beschäftigungs- oder Dienstzeit berücksichtigt werden sind.

(4) § 227 Abs. 4 des Landesbeamten gesetzes gilt entsprechend.

(5) Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne dieser Verordnung sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und der Verbände von solchen. Der Tätigkeit im Dienst eines solchen Dienstherrn stehen gleich

- 1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren,

- 2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland,
- 3. die Tätigkeit
 - a) im Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
 - b) im Dienst von kommunalen Spiizenverbänden,
 - c) im nichtöffentlichen Schuldienst sowie im Dienst von Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder der Verbände von solchen,
 - d) im Dienst nichtöffentlicher Forschungsinstitute sowie im Dienst nichtöffentlicher Eisenbahnen und nichtöffentlicher Kraftverkehrsunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs-)bahn oder von der Bundes-(Reichs-)post übernommen worden sind,

soweit sie durch eine Entscheidung nach § 7 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes gleichgestellt worden ist.

(6) Derselbe Zeitraum darf nur einmal angerechnet werden.

§ 4

Bekleidet der Beamte mehrere besoldete Ämter, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so erhält er für dasselbe Dienstjubiläum nur eine Jubiläumszuwendung. § 94 Abs. 3 des Landesbeamten gesetzes gilt entsprechend.

§ 5

Eine Jubiläumszuwendung, die ein Beamter von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Landesbeamten gesetzes vor seinem Übertritt erhalten hat, ist auf die Jubiläumszuwendung nach dieser Verordnung anzurechnen.

§ 6

Neben der Jubiläumszuwendung dürfen aus Anlaß langjähriger Tätigkeit des Beamten im öffentlichen Dienst oder beim Eintritt in den Ruhestand andere Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln nicht gewährt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Zuständig ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

§ 8

Diese Verordnung gilt für die Richter des Landes entsprechend. Sie gilt nicht für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1962 in Kraft.

(2) Eine Jubiläumszuwendung wird nicht gewährt, wenn vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus öffentlichen Mitteln eine Geldzuwendung aus demselben Anlaß gewährt worden ist. Ist eine Geldzuwendung zwischen dem Inkrafttreten und der Verkündung dieser Verordnung gewährt worden, so ist sie auf die Jubiläumszuwendung nach dieser Verordnung anzurechnen.

(3) Fällt der Tag der Vollendung der Dienstzeit eines Beamten nach den für ihn bisher geltenden Bestimmungen über die Ehrung für langjährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Verordnung, bei der Dienstzeitberechnung nach § 3 jedoch auf einen früheren Zeitpunkt, so ist die Jubiläumszuwendung alsbald nach Verkündung dieser Verordnung zu gewähren; eine bereits gezahlte Geldzuwendung ist anzurechnen. § 1 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

Düsseldorf, den 30. Juli 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten,
(L.S.) zugleich als Innenminister

Weyer

— GV. NW. 1963 S. 263.

230

**Zweite Durchführungsverordnung
zum Landesplanungsgesetz
(2. DVO zum Landesplanungsgesetz)**

Vom 30. Juli 1963

Auf Grund des § 28 Abs. 1 Buchstaben e und f des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229) wird verordnet:

§ 1

(1) Bei der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes (§ 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes) sind Beteiligte, wenn sich ihr Bezirk ganz oder teilweise auf das Plangebiet erstreckt:

1. die Bundesbahndirektionen,
2. die Landesarbeitsämter,
3. die Oberpostdirektionen,
4. die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen,
5. die Wehrbereichsverwaltungen,
6. die Landesarbeiter für Flurbereinigung und Siedlung,
7. die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte,
8. die Oberbergämter,
9. die Oberfinanzdirektionen,
10. die Regierungspräsidenten,
11. die Landesbaubehörde Ruhr,
12. die Landschaftsverbände,
13. die Landkreise, Ämter und Gemeinden,
14. Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz sowie Zweckverbände, denen die Aufstellung von Bauleitplänen obliegt.

(2) Die Landesplanungsgemeinschaften können weitere Behörden als Beteiligte zulassen, wenn deren Mitwirkung zweckmäßig erscheint; dies gilt nicht für solche Behörden, die den in Absatz 1 genannten Behörden nachgeordnet sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Erarbeitung eines räumlichen oder sachlichen Teilausschnitts eines Gebietsentwicklungsplanes entsprechend.

§ 2

(1) Bei Beginn der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes hat die Landesplanungsgemeinschaft die Beteiligten schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern.

(2) Mit der Aufforderung nach Absatz 1 ist jedem Beteiligten ein Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes zu übersenden.

(3) Den Beteiligten ist eine Frist zu setzen, innerhalb der sie Bedenken und Anregungen gegen den Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes vorbringen können. Die Frist muß mindestens drei Monate betragen.

§ 3

(1) Nach Ablauf der Frist sind die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den betroffenen Beteiligten zu erörtern. Dabei ist ein Ausgleich der Meinungen anzustreben.

(2) Über das Ergebnis der Erörterung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der ersichtlich sein muß, über welche Bedenken und Anregungen unter den Beteiligten Einigkeit erzielt worden ist, und über welche Bedenken und Anregungen abweichende Meinungen bestehen.

§ 4

(1) Der Entwurf des Flächensicherungsplanes (§ 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes) wird in den Diensträumen der Landesplanungsgemeinschaft offen gelegt. Die Offenlegungsfrist beträgt mindestens einen Monat; sie rechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Offenlegung.

(2) Die Offenlegung wird in den Regierungsblättern öffentlich bekanntgemacht.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juli 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
(L.S.) Weyer

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten

Franken

— GV. NW. 1963 S. 265.

77

**Öffentliche Aufforderung
gemäß § 16 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes**

Vom 30. Juli 1963

Teil I

Auf Grund von § 16 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBI. I S. 1110) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Februar 1959 (BGBI. I S. 37) in Verbindung mit § 127 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235) wurden die Inhaber alter Rechte und alter Befugnisse zur Benutzung von Gewässern aufgefordert, ihre alten Rechte und alten Befugnisse innerhalb von drei Jahren nach der Bekanntmachung dieser Aufforderung bei dem zuständigen Regierungspräsidenten als oberer Wasserbehörde zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden. Die Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn das alte Recht oder die alte Befugnis bereits in einem Wasserbuch eingetragen ist.

Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum Ablauf der Frist weder bekannt geworden noch angemeldet worden sind, erloschen zehn Jahre nach dieser Aufforderung, soweit sie nicht bereits vor Ablauf der Frist aus anderen Rechtsgründen erloschen sind. Dies gilt nicht für Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind.

Teil II

Gemäß § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 126 des Landeswassergesetzes sind alte Rechte und alte Befugnisse insbesondere:

1. Rechte zur Gewässerbenutzung, die nach den früheren Landeswassergesetzen erteilt oder durch sie aufrechterhalten worden sind, vor allem nach dem Pr. Wassergesetz vom 7. April 1913 (Pr. GS. S. 53) verliehene, sichergestellte und aufrechterhaltene Rechte sowie Rechte nach den früheren wasserrechtlichen Vorschriften des ehemaligen Landes Lippe (vgl. § 2 der Vierten Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Recht vom 31. März 1952 — GS. NW. S. 16 —).
2. Benutzungen von Gewässern, die beim Inkrafttreten des Landeswassergesetzes am 1. Juni 1962 in einem förmlichen Verfahren nach früherem Wasserrecht zugelassen waren.
3. Benutzungen von Gewässern auf Grund gesetzlich geregelter Planfeststellungsverfahren oder auf Grund hoheitlicher Widmungsakte für Anlagen des öffentlichen Verkehrs.

Für den Fortbestand eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis ist in den Fällen der Nummern 1 und 2 Voraussetzung, daß bei Inkrafttreten des Landeswassergesetzes am 1. Juni 1962 rechtmäßige Anlagen zur Ausübung der Benutzung vorhanden waren. Sind in diesen

Fällen vor dem genannten Zeitpunkt erteilte Rechte mit einer Ausführungsfrist für die Erstellung der Anlagen verbunden worden, so ist die Voraussetzung gegeben, wenn innerhalb dieser Frist rechtmäßige Anlagen erstellt sind.

In den Fällen der Nummer 3 ist für den Fortbestand eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis Voraussetzung, daß bei Verkündung des Wasserhaushaltsgesetzes am 12. August 1957 rechtmäßige Anlagen zur Ausübung der Benutzung vorhanden waren.

Teil III

Die Aufforderung gilt auch für alte Rechte und alte Befugnisse im Sinne der Nummer II, die zur Benutzung einer Bundeswasserstraße berechtigen, soweit diese Benutzung nicht dem Verkehr auf der Bundeswasserstraße dient.

Düsseldorf, den 30. Juli 1963

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niermann

— GV. NW. 1963 S. 265.

92

Verordnung über die Bestimmung von bezirklichen Ortsmittelpunkten in der Stadt Münster (Westf.) nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Vom 27. Juli 1963

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsge setzes — GüKG — vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1157) sowie auf Grund von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362) wird verordnet:

§ 1

In der Stadt Münster (Westf.) werden folgende bezirkliche Ortsmittelpunkte bestimmt:

- I. Bezirk „Mitte“
Prinzipalmarkt
- II. Bezirk „Südost“
Bahnhof Gremmendorf
- III. Bezirk „Südwest“
Bahnhof Mecklenbeck

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Bestimmungen der bezirklichen Ortsmittelpunkte in Münster (Westf.) außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juli 1963

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Kienbaum

— GV. NW. 1963 S. 266.

20301

Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten

Vom 6. August 1963

Auf Grund des § 185 Abs. 2 und des § 187 Abs. 1 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ernennung und die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten — LVOPol) vom 1. April 1957 (GV. NW. S. 89) in der Fassung der Verordnung vom 1. März 1958 (GV. NW. S. 89) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Polizeivollzugsbeamte sind:

1. bei der Schutzpolizei:

Polizeiwachmeister
Polizeiobewachtmester
Polizeihauptwachtmester
Polizeimeister
Polizeiobermeister
Polizeihauptmeister
Polizeikommissar
Polizeioberkommissar
Polizeihauptkommissar
Polizeirat
Polizeioberrat
Schutzpolizeidirektor
Leitender Polizeidirektor
Direktor des Polizeiinstituts Hiltrup
Inspekteur der Polizei

2. bei der Kriminalpolizei:

Kriminalhauptwachtmester
Kriminalmeister
Kriminalobermeister
Kriminalhauptmeister
Kriminalkommissar
Kriminaloberkommissar
Kriminalhauptkommissar
Kriminalrat
Kriminaloberrat
Direktor des Landeskriminalamtes
Landeskriminaldirektor

2. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Polizeihauptkommissare und Polizeioberkommissare können zu einem Lehrgang mit abschließender III. Fachprüfung zugelassen werden, wenn sie auf Grund überdurchschnittlicher Leistungen für eine Ernennung zum Polizeirat geeignet erscheinen.

b) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:

Polizeioberkommissare müssen das 32. Lebensjahr vollendet und sich in diesem Amt zwei Jahre bewährt haben.

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Polizeivollzugsbeamte, die ohne Ablegung der I. Fachprüfung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden sind, können bis zum Polizeimeister ernannt werden.

b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. August 1963

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
W e y e r
— GV. NW. 1963 S. 266.

§ 2

Bund und Länder einerseits und die Mittelweser-Aktiengesellschaft andererseits sind darüber einig, daß die Gesellschaft zur Begleichung der oben genannten Kosten des Bauvorhabens Jahresbeträge erhält, wie sie in den Bestimmungen des beigehefteten Ergänzungsvertrages*) festgelegt sind. Die Gesellschaft ist verpflichtet, diese Beträge nach Maßgabe der Vorschriften des Konzessions- und Bauvertrages, besonders dessen §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 8, zu verwenden.

§ 3

Diese Vereinbarung ist in sechsfacher Urschrift gefertigt.

Bonn, den 10. September 1962

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
S e i e r m a n n

Bremen, den 10. Oktober 1962

Für den Senat der Freien Hansestadt Bremen
E h l e r s

Hannover, den 30. November 1962

Für das Land Niedersachsen
Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft und Verkehr
G r a a f f

Düsseldorf, den 12. März 1963

Für das Land Nordrhein-Westfalen
namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
K i e n b a u m

Minden, den 10. April 1963

Für die Stadt Minden
Im Auftrage des Rates
Dr. K r i e g Dr. S a l b a c h
Stadtdirektor Stadtbaurat

Hannover, den 23. April 1963

Mittelweser-Aktiengesellschaft
J e n s e n Dr. L ö b e

*) Der Ergänzungsvertrag wurde im GV. NW. 1961 S. 226 veröffentlicht.

Bekanntmachung
der Ergänzenden Vereinbarung zum Konzessions- und Bauvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, der Stadt Minden sowie der Mittelweser-Aktiengesellschaft in Hannover vom 28. Februar, 2./27. April, 1. Juni 1957 und 10./14. Februar 1958

Vom 1. August 1963

Der Landtag hat am 16. Juli 1963 der Ergänzenden Vereinbarung zum Konzessions- und Bauvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, der Stadt Minden sowie der Mittelweser-Aktiengesellschaft in Hannover vom 28. Februar, 2./27. April, 1. Juni 1957 und 10./14. Februar 1958 zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 1. August 1963

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. M e y e r s

Ergänzende Vereinbarung

zum Konzessions- und Bauvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, der Stadt Minden sowie der Mittelweser-Aktiengesellschaft in Hannover vom 28. Februar, 2./27. April, 1. Juni 1957 und 10./14. Februar 1958

§ 1

Die Vorschriften der §§ 1 und 4 des Konzessions- und Bauvertrages bestimmen, daß Bund und Länder die Mittel, die für die Fertigstellung der Mittelweserkanalisation benötigt werden, der Mittelweser-Aktiengesellschaft in 8 Jahresbeträgen von je 12 000 000 Deutsche Mark, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1952/53, als Bauzuweisungen im Verhältnis ihrer Beteiligungen am Grundkapital zur Verfügung stellen. Da Verteuerungen eingetreten sind, haben Bund und Länder sich durch den zum Mittelweser-Regierungsabkommen vom 14. August 1952 geschlossenen Ergänzungsvertrag vom 5. September, 3. Oktober, 1. Dezember 1958, 29. Februar und 27. Juli 1960 verstärkt, daß und in welcher Weise sie die Kosten des Bauvorhabens, die nach dem Stand von Anfang 1957 nicht über 170 000 000 Deutsche Mark liegen, aufbringen werden. Eine beglaubigte Abschrift des Ergänzungsvertrages*) ist dieser Vereinbarung beigeheftet.

75

28

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeärzte
in bergbaulichen Betrieben**

Vom 6. August 1963

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Staatlichen Gewerbeärzte hinsichtlich der Betriebe, die der Bergaufsicht unterstehen, werden

- a) dem Staatlichen Gewerbeärzt in Düsseldorf für den Bezirk des Oberbergamtes in Bonn
 - b) dem Staatlichen Gewerbeärzt in Bochum für den Bezirk des Oberbergamtes in Dortmund
- übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. August 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
(L.S.) K i e n b a u m

Für den Arbeits- und Sozialminister

Der Minister für Bundesangelegenheiten

L e m m e r

— GV. NW. 1963 S. 268.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.